

Fall 1:

Irisches Unternehmen (Controller) bearbeitet Personendaten von Bewohnern Spaniens. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 1:

Ja, gemäss Art. 3 Abs. 1 DSGVO.

Fall 2:

Irisches Unternehmen (Controller) bearbeitet Personendaten von Bewohnern Neuseelands. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 2:

Ja, gemäss Art. 3 Abs. 1 DSGVO

Fall 3:

Italienisches Unternehmen (Controller) beauftragt Amerikanisches Unternehmen (Cloud Anbieter; Processor) mit der Bearbeitung von Personendaten. Ist das DSGVO auf den Italienischen Controller anwendbar?

Lösung Fall 3:

Ja, gemäss Art. 3 Abs. 1 DSGVO.

Fall 4:

Schweizer Provider (z.B. Salt) (Processor) erbringt Cloud-Dienstleistungen für Unternehmen in Italien (Controller). Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 4:

Nein. Art. 3 Abs. 2 DSGVO erfordert, dass Dienstleistungen an betroffene Personen in der EU angeboten werden. In diesem Fall werden aber Dienstleistungen an ein Unternehmen in der EU erbracht. Allerdings ist das italienische Unternehmen verpflichtet mit dem Schweizer Processor einen Datenschutzvertrag abzuschliessen, dessen Inhalt von der DSGVO vorgegeben ist. Folglich wird der Schweizer Processor von den vertraglichen Pflichten der DSGVO betroffen, aber nicht von ihr reguliert.

Fall 5:

Schweizer Unternehmen (Controller) beauftragt Cloud-Anbieter in Holland (z.B. Amazon Web Services) (Processor) mit der Bearbeitung von Kundendaten seines Schweizer Binnen-Geschäfts. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 5:

Nein. Die Schweizer Firma ist nicht in der EU und bietet auch keine Dienstleistungen an EU-Bewohner an. Aber auch hier muss der Processor (Cloud Anbieter aus Holland) mit dem Schweizer Controller einen Datenschutzvertrag abschliessen.

Fall 6:

Schweizer Unternehmen (Controller) beschäftigt neben den in der Schweiz wohnhaften Mitarbeitern einige Personen, die in Deutschland wohnen und zur Arbeit pendeln (Grenzgänger) (data subjects). Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 6:

Nein. Art 3 Abs. 2 DSGVO erfordert, dass Dienstleistungen an betroffene Personen in der EU angeboten werden. In diesem Fall erbringt das Schweizer Unternehmen keine Dienstleistungen an seine Mitarbeiter, sondern diese erbringen eine Dienstleistung für das Schweizer Unternehmen.

Fall 7:

Schweizer Lastwagenfahrer fährt im EU Raum. Der schweizerische Arbeitgeber zeichnet dabei seine Fahrten, Pausen etc. auf. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 7:

Ja, gemäss Art. 3 Abs.2 Ziff. 2 DSGVO. Der Schweizer Arbeitgeber beobachtet das Verhalten des Lastwagenfahrers, welcher sich in der EU befindet.

Fall 8:

Arbeitgeber in der Schweiz schreibt ein Jobangebot im Internet aus und sucht gezielt nach einem Mitarbeiter, der Spanisch spricht und den spanischen Absatzmarkt gut kennt. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 8:

Nein. Schweizer Arbeitgeber erbringt keine Dienstleistung an Personen, welche sich in der EU befinden.

Fall 9:

Schweizer Arbeitgeber lässt seine Personaldossiers auf dem Server einer Gruppengesellschaft in Frankreich speichern und durch diese Gesellschaft bearbeiten. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 9:

Ja, gemäss Art. 3 Abs. 1 DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt durch den Auftragsverarbeiter in Frankreich und ist auf diesen anwendbar.

Fall 10:

Outsourcing der Bearbeitung von Mitarbeiterdaten durch Drittunternehmen mit Sitz in Italien / Nutzung Cloud-Dienst in Italien. Ist das DSGVO anwendbar?

Lösung Fall 10:

Ja, aber nur auf das Drittunternehmen in Italien gemäss Art. 3 Abs. 1 DSGVO. Die Bearbeitung erfolgt durch den Auftragsverarbeiter in Italien.